Motion

gemäss Art. 54 des Kantonsratsgesetzes

betreffend

Reduzierung der Kapitalsteuer bei gemischten Holding- und Domizilgesellschaften

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die Aufhebung von Art. 32 der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz im Sinne einer ausgearbeiteten Vorlage zur Beartung und Abstimmung zu unterbreiten.

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

Art. 32 <u>Aufgehoben</u> Kapitalbesteuerung bei gemischten Holding und Domizilgesellschaften (Art. 99 StG)

Beteiligungsgesellschaften (gemischte Holdinggesellschaften) und gemischte Domizilgesellschaften entrichten im Gegensatz zu reinen Holding und Domizilgesellschaften eine ordentliche Kapitalsteuer im Sinne von Art. 98 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 StG.

Begründung:

Reine Holding- und Domizilgesellschaften entrichten eine reduzierte Kapitalsteuer von 0,01 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven. Im Gegensatz dazu entrichten aber gemischte Holding- und Domizilgesellschaften eine ordentliche Kapitalsteuer von 2 Promille des einbezahlten Kapitals und der offenen Reserven.

In internationalen Verhältnissen ist die Kapitalsteuer ein Wettbewerbsnachteil, da in Europa nebst der Schweiz einzig noch Luxemburg eine Kapitalsteuer erhebt (vgl. beiliegenden Vergleich veröffentlicht durch die Eidgenössische Steuerverwaltung). Für ausländische Investoren ist die schweizerische Kapitalsteuer somit ein Standortnachteil.

Mit der Unternehmenssteuerreform II haben die Kantone die Möglichkeit, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen. Verschiedene Kantone haben die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bereits eingeführt oder beschlossen (AG, AI, BL, GE, LU, SG, SO, SZ, TG, VD). Die Kapitalsteuer kann dadurch um den Betrag der Gewinnsteuer reduziert werden. Andere Kantone nehmen die Gelegenheit wahr, die Kapitalsteuer generell auf ein Minimum zu reduzieren, so dass faktisch keine Steuerbelastung mehr vorhanden ist.

Um die Attraktivität als Wirtschaftsstandort sicherzustellen und auch wettbewerbsfähig zu bleiben, ist es für den Kanton Obwalden wichtig, den privilegierten Kapitalsteuersatz von 0.01 Promille auch auf die gemischten Holding- und Domizilgesellschaften auszudehnen. Eine Neuansiedlung von gemischten Gesellschaften ist mit der heutigen Gesetzgebung faktisch unmöglich. Kapitalstarke Gesellschaften, welche einen Standort für eine gemischte Gesellschaft suchen, werden einen anderen Kanton wählen. Bereits im Kanton ansässige reine Holding- und Domizilgesellschaften sind mit der jetzigen Gesetzgebung unzufrieden. Dies, weil die ausländischen Steuerbehörden reine Holding- und Domizilgesellschaften häufig nicht akzeptieren. Reine Domizilgesellschaften dürfen nämlich in der Schweiz kein eigenes

Personal beschäftigen und keine eigenen Büros unterhalten. Internationale Unternehmen bemühen sich deshalb bereits heute darum, die reinen Holding- und Domizilgesellschaften in gemischte Gesellschaften umzuwandeln. Mit dem Nachweis eines effektiven Standortes (eigene Büroräumlichkeiten und eigenes Personal) akzeptieren die ausländischen Steuerbehörden die schweizerische Gesellschaft. Im Kanton Obwalden ist aber die Umwandlung einer reinen Domizil- in eine gemischte Gesellschaft mit dem Nachteil verbunden, dass die Kapitalsteuer 200-mal höher ausfällt. Es liegt daher auf der Hand, dass die gemischten Gesellschaften in einen der umliegenden Kantone verlegt werden. Im Weiteren wurde mit der Unternehmenssteuerreform III in Aussicht gestellt wird, dass die reinen Holding- und Domizilgesellschaften abgeschafft werden. Dies würde bedeuten, dass die reinen Holding- und Domizilgesellschaften automatisch als gemischte Gesellschaften betrachtet werden und somit die Gesetzgebung für gemischte Gesellschaften relevant ist. Nur mit einer Anpassung des Kapitalsteuersatzes auf 0.01 Promille ist es möglich, im Bereich der gemischten Gesellschaften attraktiv zu bleiben. Im Steuerjahr 2008 waren gemäss Auskunft der Kantonalen Steuerverwaltung rund 15 gemischte Gesellschaften am Steuerregister eingetragen. Die Steuerausfälle würde sich daher sehr in Grenzen halten.

Sarnen, 25.6.2010

Erstunterzeichnende:

Lucia Omlin Kantonsrätin

Mitunterzeichnende:

Paul Oogle A Dafour jer

ELSC.

(sha

Plutt

V. Now &

The Con Jane

Josef Dud on

1, jjijinunuu Tu, llesel

Mr file